

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

26.7.1912 (No. 14)

Amtliches Verkündungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 14

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Freitag, 26. Juli

Anzeigen kosten die vier-
gespaltene Zeile 20 Pfg.

1912

Bekanntmachungen.

Gesuch der Stadtgemeinde Karlsruhe um die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Erstellung eines Pferdeschlachthauses und Häutemagazins im städt. Schlachthof in der Durlacher Allee hier betr.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat um die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Erstellung eines Pferdeschlachthauses und Häutemagazins im städtischen Schlachthof in der Durlacher Allee hier nachgesucht.

Etwasige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb 14 Tagen vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Tagblattes an schriftlich oder zu Protokoll hier oder beim Stadtrat einzureichen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Pläne und Beschreibung des Unternehmens liegen auf unserer Kanzlei — Zimmer 26 — und im Rathaus zur Einsicht offen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Ges.- u. V.D.Bl. S. 527) sind mit dem Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes (1. Mai 1912) auch die durch das erstere Gesetz bewirkten Änderungen des Viehseuchenentschädigungsgesetzes in Kraft getreten (neue Fassung des Gesetzes, Ges.- u. V.D.Bl. 1910 S. 578 ff.).

Die wichtigsten Änderungen des Viehseuchenentschädigungsgesetzes sind die folgenden, auf die wir hiermit besonders aufmerksam machen:

§ 1.

Die nach den §§ 66 bis 69 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird aus der Staatskasse geleistet.

§ 2.

Auf Grund des § 71 des Viehseuchengesetzes wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt II die Entschädigung versagt:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Koh, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40 des Viehseuchengesetzes).

§ 3.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt für mit Tollwut behaftete Rindviehstücke und Tiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), die auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach der Anordnung der Tötung an dieser Seuche gefallen sind.

§ 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel dieses Wertes.

§ 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;
2. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Beständen gehören;
3. für Tiere, die mit Tollwut behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind;
4. für Tiere, bei denen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwut festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach der Einführung in das Landesgebiet stattgefunden hat;
5. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
6. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;

7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

8. wenn Tiere, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

§ 9.

Der Aufwand für Tiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Koh oder Tollwut behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwut behaftet war, im vollen Betrage, für Rindvieh, das mit Maul- und Klauenseuche behaftet war, zur Hälfte, und für Rindvieh, das mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes behaftet war, zu zwei Dritteln von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Tiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Beständen gehören, sowie das in Schlachthöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916.

Bedingungen: Mindestens 1,65 Meter groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Das III. Seebataillon besteht aus: 5 Kompagnien Marine-Infanterie (davon ist die 5. Kompagnie beritten), 2 Maschinengewehrzüge, 1 Marine-Feldbatterie (reitende Batterie), 1 Marine-Pionierkompagnie in Tsingtau und dem Ostasiatischen Marine-Detachement in Peking und Tientsin.

Die Vierjährig-Freiwilligen sind in erster Linie für die 5. (berittene) Kompagnie bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 M gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 M.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an: Kommando des III. Stammseebataillon, Wilhelmshaven.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1912.

Großh. Bezirksamt.

In das Handelsregister B Band III D.3. 48 wurde eingetragen: Firma und Sitz: Rheinische Eisenbeton-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von Eisenbetonarbeiten jeder Art. Die Gesellschaft darf sich an Unternehmungen mit ähnlichen Geschäftszwecken beteiligen, sie erwerben oder sie vertreten. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Georg Nagel, Kaufmann, Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. Juli 1912 festgestellt. Mehrere Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft einzeln. Der Gesellschafter Jakob Nunn ja, Architekt, Karlsruhe, ist Inhaber des deutschen Gebrauchsmusterrechts Nr. 402 550 zur Herstellung von Eisenbeton-Balkendecken, System „Nunn & Kempermann“. Derselbe und der Gesellschafter Kaufmann Georg Nagel, Karlsruhe, bringen das Recht zur Ausbeutung des geschützten Verfahrens für die Amtsbezirke Karlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Baden, Durlach, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Heidelberg (außer Eppelheim) Schwellingen (außer Blankstadt) Wiesloch sowie das Eigentum an dem in dem dem Vertrag beigefügten Inventar genannten Geräten und Formen und ferner das Recht an dem von dem Gesellschafter Jakob Nunn von der Rheinischen Eisenbeton-Industrie in Karlsruhe gepachteten Grundstück, Nordbudenstraße 10 am Stadtgebiete Karlsruhe, gepachteten Grundstück, errichteten Gebäude in die Gesellschaft ein, und zwar wird die Einlage des Gesellschafters Nunn zu $\frac{1}{4}$ tel mit 14 900 M und diejenige des Gesellschafters Nagel zu $\frac{1}{4}$ tel mit 5100 M gewertet und von der Gesellschaft zu diesem Anschlag übernommen, so daß die Stammeinlagen der Gesellschafter vollständig geleistet sind. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „Karlsruher Zeitung“.

Karlsruhe, den 20. Juli 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Handelsregister A wurde eingetragen:
Zu Band III D.3. 148 zur Firma Oberheinische Kaffeeerösterie im Großbetriebe Heinrich Fegert, Karlsruhe. Kaufmann Heinrich Fegert hat das Geschäft auf Kaufmann Adolf Lenhard hier übertragen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt. Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei der Uebernahme des Geschäfts durch Adolf Lenhard ausgeschlossen. Die Prokura des Adolf Lenhard ist erloschen.

Zu Band IV D.3. 281, Firma und Sitz: Karl Morlock, Karlsruhe. Inhaber: Karl Morlock, Kaufmann, Karlsruhe. (Zigarrengeschäft.)

Zu Band IV D.3. 282, Firma und Sitz: Maier Billigheimer, Karlsruhe. Inhaber: Maier Billigheimer, Kaufmann, Karlsruhe. (Warenagentur, Weine, Spirituosen und Gurken.)
Karlsruhe, den 24. Juli 1912. **Großh. Amtsgericht B II.**

In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:
Seite 137: Krahmüller, Adolf, Kaufmann, Karlsruhe, und Emma geb. Becht. Vertrag vom 11. Juli 1912. Errungenschaftsgemeinschaft. Das im Vertrag bezeichnete Vermögen der Frau ist deren Vorbehaltsgut.
Seite 138: Fränznick, Emil, Schlosser, Karlsruhe-Beiertheim, und Bernhardine geb. Braun. Gütertrennung infolge Urteils.
Seite 139: Frei, Josef, Ingenieur, Karlsruhe, und Mathilde geb. Stadler. Vertrag vom 6. Juli 1912. Gütertrennung.
Seite 140: Berling, Heinrich, Blechnermeister, Karlsruhe, und Sofie geb. Besserer. Vertrag vom 7. Juni 1912. Gütertrennung.
Seite 141: Bach, Wilhelm Heinrich, Bauassistent, Karlsruhe, und Elisabeth geb. Schmitt veritwitwe Sucro. Vertrag vom 24. Juni 1912. Errungenschaftsgemeinschaft. Das im Vertrag bezeichnete Vermögen der Frau ist deren Vorbehaltsgut.
Karlsruhe, 24. Juli 1912. **Großh. Amtsgericht B II.**

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Die Erben der am 19. Mai 1912 in Karlsruhe-Grünwinkel verstorbenen Tapezier **Ludwig Friedrich Hecht Wwe., Karoline, geb. Kuhn** lassen am

Dienstag, den 30. Juli 1912, vormittags 9 Uhr, durch das unterfertigte Notariat, in dessen Diensträumen, Friedrichsplatz 1, 3. Stock, Zimmer Nr. 5, die nachverzeichneten Grundstücke versteigern.

Gemarkung Karlsruhe-Grünwinkel:

- 1. Lgb.-Nr. 14 186, Durmersheimer Straße 71
Hofreite 4 a 02 qm
Hausgarten 1 " 30 "
Ackerland 27 " 30 "
zusammen 32 a 62 qm
Auf der Hofreite steht ein einstöckiges Wohnhaus nebst Hintergebäulichkeiten einerf. Nr. 14 185, anderf. Nr. 14 187
Anschlag 12 000 M
- 2. Lgb.-Nr. 14 258: 16 a 34 qm Ackerland im Gewann Langharder einerf. Nr. 14 257, anderf. Nr. 14 259. Anschlag 1 600 M
Die Versteigerungsbedingungen können hieselbst und beim Gemeindefekretariat Karlsruhe-Grünwinkel gebührenfrei eingesehen werden.
Karlsruhe, den 22. Juli 1912.

Großh. Notariat Karlsruhe V.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

B.-L. 48. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 264, Heft 15, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Sandgrubenbesizers **Julius Mitschke** in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Dienstag, den 3. September 1912, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden.

Lgb.-Nr. 6185: 12 a 49 qm Hofreite **Gerwigstr. 29**, ein fünf-, hinten vierstöckiges Wohnhaus mit Schienenteller, ein zweistöckiges Hintergebäude. Schätzung (bei der die dinglichen Belastungen nicht bewertet sind) 110 000 M
Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagsfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Montag, den 26. August 1912, vormittags 9 Uhr,

in das Notariatsgebäude Adlerstraße 25, ebener Erde, Zimmer Nr. 6, geladen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 16. Juli 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

B.-L. 94. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 424, Heft 2, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Maschinenkontrolleurs **Albert Kohlbecker** in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Montag, den 9. September 1912, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden.

Lgb.-Nr. 5184 b: 3 a 53 qm Hofreite **Mayaubahnstraße 42**, ein vierstöckiges Wohnhaus. Schätzung (bei der die dinglichen Belastungen nicht bewertet sind) 61 000 M
Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagsfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Montag, den 26. August 1912, vormittags 10 Uhr,

in das Notariatsgebäude Adlerstraße 25, ebener Erde, Zimmer Nr. 6, geladen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 16. Juli 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Grundstücks-Zwangsvorsteigerung.

Die auf 12. August bestimmte Zwangsvorsteigerung des Grundstücks Lgb.-Nr. 3886 (Butligstraße 21) der Frieda, geb. Baumann, Ehefrau des Kaufmanns Franz Mayer in Karlsruhe findet nicht statt.

Karlsruhe, den 25. Juli 1912.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Gemäß § 1981 B.G.B. wird über den Nachlaß des am 13. Juni 1912 dahier verstorbenen Assistenten **Adam Laier** heute nachmittags 3 Uhr auf Antrag der Erben die Nachlaßverwaltung angeordnet. Zum Nachlaßverwalter wird bestellt Herr Rechtsanwalt Dr. **Albert Bachmann** dahier.

Karlsruhe, den 19. Juli 1912.

Großh. Notariat V als Nachlaßgericht.

Auskunftserteilung betreffend.

Das Großh. Landesgewerbeamt ist im Besitze von Auskunftsmaterial über ausländische Firmen zweifelhaften Rufes und bereit, auf Grund desselben an Interessenten Auskunft zu erteilen, sofern die Anfragen sich auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Firmen beziehen.

Es ist zu empfehlen, vor Eingehen von Geschäftsverbindungen mit unbekanntem ausländischen Firmen über dieselben Erkundigungen einzuziehen.

Wir bringen ferner in Erinnerung, daß im Lesezimmer des Landesgewerbeamts der „Reichsanzeiger“ ausliegt und daß ein reichhaltiges Material an Adreßbüchern, Nachschlagewerken und dergleichen zur unentgeltlichen Benützung vorhanden ist.

Großh. Landesgewerbeamt.

Großh. Kunstgewerbemuseum.

Sonderausstellungen:

- 1. eine für die staatlichen Museen neuerworbene wertvolle **Kunstsammlung;**
- 2. von **Susanne Homann, Darmstadt:** eine Sammlung photographischer **Aufnahmen alter Baudenkmäler.**

Geöffnet (ausschl. Montag und Samstag) von 10 bis 1 und 2 bis 4 Uhr, Sonntags von 11 bis 1 und 2 bis 4 Uhr. — **Eintritt frei.**

Zwangsvorsteigerung.

Freitag, den 26. Juli 1912, nachmittags 2 Uhr, werde ich in Karlsruhe im Pfandlokal Steinstr. 23 gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: 1 Bodenteppich, 1 Wäschekranz, 1 Chaiselongue, 3 Sofas, 3 Tische, 2 Spiegel, 2 Schreibtische, 1 Vertiko, 2 Pianinos, 2 Buffets, 1 Ovaleisch, 3 Kommoden, 2 Schränke, 1 Klavierstuhl, 1 Säule, 1 Blumentisch, 1 Uhr, 1 Nähtisch, 2 Büchergestelle.
Karlsruhe, den 25. Juli 1912.

J. V. Leitermann, Gerichtsvollzieher.

Zwangsvorsteigerung.

Freitag, den 26. Juli 1912, nachmittags 2 Uhr, werde ich in Karlsruhe im Pfandlokal Steinstr. 23 gegen bare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: 1 Schreibtisch, 2 Chaiselongues, 2 Vertikals, 1 Sekretär, 4 Tische, 2 Spiegel, 3 Schränke, 1 Kommode, 1 Rauchtisch, 4 Stühle, 1 Klavierstuhl, 1 Uhr, 1 Notenständer, 3 Bilder, 4 kompl. Betten, 3 Waschtische, 2 Nachttische.
Karlsruhe, den 25. Juli 1912.

Leitermann, Gerichtsvollzieher.